

## 9 Erbrecht

### Fragen

1. Wann richten sich die Erbquoten nach Gesetz?
2. Zeichnen Sie schematisch das Parentelsystem bis zum Stamm der Grosseltern.
3. Bis zu welchem Stamm des Parentelsystems besteht ein gesetzliches Erbrecht?
4. Wie viel erhält der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner nach Gesetz in Konkurrenz mit Nachkommen / Erben des elterlichen Stammes / Erben des grosselterlichen Stammes?
5. Erfolgt beim Tod eines Ehegatten zuerst die güterrechtliche oder erbrechtliche Auseinandersetzung?
6. Wann erbt der Staat und wie wird diese Erbschaft im Kanton Luzern aufgeteilt?
7. Wie viel beträgt der Pflichtteil für den überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner / Nachkommen / Eltern des Erblassers / Geschwister und Geschwisternachkommen?
8. Wie viel beträgt die verfügbare Quote, wenn der Erblasser folgende gesetzliche Erben hinterlässt:
  - a. Ehefrau und Nachkommen
  - b. Ehefrau und beide Eltern
  - c. Mutter und Bruder
9. Nennen Sie die drei Arten von letztwilligen Verfügungen und nennen Sie deren Formvorschriften.
10. Wer ist befugt, eine letztwillige Verfügung zu errichten, welches sind die Voraussetzungen?
11. Wann ist die Errichtung einer letztwilligen Verfügung sinnvoll?
12. Über welchen Teil des Nachlasses kann mit einer letztwilligen Verfügung rechtsgültig verfügt werden?
13. Welches sind die Formvorschriften für einen Erbvertrag, wer ist befugt einen solchen abzuschliessen und wie kann ein Erbvertrag aufgehoben werden?
14. Was wird mit einer Ungültigkeitsklage erreicht?
15. Erblasser X hinterlässt ein Testament, womit er den Pflichtteil von Sohn A verletzt. Wie kann Sohn A sein Pflichtteil geltend machen?

16. Schlagen Sie im Gesetz nach, wann eine letztwillige Verfügung ungültig ist. Was bewirkt die Ungültigkeit?
17. Nennen Sie alle Aufgaben und Pflichten der Teilungsbehörde bei einem Todesfall. Welche Teilungsbehörde ist für die Abwicklung des Erbschaftsverfahrens zuständig?
18. Wie kann eine Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen werden?
19. Wann hat nach kantonalem Recht die Teilung des Nachlasses unter amtlicher Mitwirkung zu erfolgen?
20. Welchen Zweck verfolgt die Durchführung des öffentlichen Inventarverfahrens?
21. Von wem kann das öffentliche Inventarverfahren verlangt werden und innert welcher Frist?
22. Welche vier Erklärungsmöglichkeiten haben die Erben nach Zustellung des öffentlichen Inventars und innert welcher Frist?
23. Welche Rechtswirkung ergibt die Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar?
24. Erläutern Sie das Aufbauschema eines Teilungsvertrages.
25. Bei welchen Tatbeständen ist der Kanton Luzern befugt, eine Erbschaftssteuer zu erheben?
26. Wann unterliegen Schenkungen der Erbschaftssteuerpflicht?
27. Eine Cousine des Erblassers erbt CHF 250'000.—. Wie viel beträgt die Erbschaftssteuer, wenn die Grundsteuer für Verwandte des elterlichen Stammes 6% und für Verwandte des grosselterlichen Stammes 15% beträgt und eine Progression von 70% zur Anwendung gelangt?
28. Wie viel beträgt die Erbschaftssteuer für den überlebenden Ehegatten und die Nachkommen des Erblassers?
29. Wie wird die Erbschaftssteuer zwischen Kanton und Gemeinde verteilt?

## Antworten

1. Wenn keine Verfügung von Todes wegen - also kein Testament oder Erbvertrag - vorliegt.
2. Siehe Seite 10 im Skript.
3. Bis und mit dem Stamm der Grosseltern.
4. Ehegatte/eingetragener Partner – Nachkommen: 1/2 der Erbschaft  
 Ehegatte/eingetragener Partner – elterlicher Stamm 3/4 der Erbschaft  
 Ehegatte/eingetragener Partner – grosselterliche Stamm ganze Erbschaft
5. Zuerst Güterrecht, dann Erbrecht.
6. Wenn die gesetzliche Erbfolge bzw. Erbberechtigung aufhört oder wenn überhaupt keine Erben vorhanden sind. Verteilung 2/3 an Kanton, 1/3 an Gemeinde.
7. Ehegatte/eingetragener Partner: 1/2 des gesetzlichen Erbanteils  
 Nachkommen: 1/2 des gesetzlichen Erbanteils  
 Eltern: Kein Pflichtteil.  
 Geschwister: Kein Pflichtteil.
8. a. Ehefrau und Nachkommen: 1/2  
 b. Ehefrau und beide Eltern: 5/8  
 c. Mutter und Bruder: 1/1
9. a) Eigenhändiges Testament: von Anfang bis Ende durch den Erblasser handschriftlich verfasst unter Angabe des Datums, des Errichtungsortes und der Unterschrift.  
 b) Öffentliches Testament: Errichtung durch öffentliche Beurkundung durch eine kantonale Urkundsperson (Notar) unter Mitwirkung von zwei handlungsfähigen, nicht verwandten und nicht bedachten Zeugen.  
 c) Mündliches Testament (Nottestament): bei aussergewöhnlichen Umständen vor zwei Zeugen möglich.
10. Ab 18 Jahren, Urteilsfähigkeit und freier Wille.
11. Wenn man von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will.
12. Über die verfügbare Quote.
13. Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann nur gegenseitig schriftlich aufgehoben werden. Voraussetzungen: 18 Jahre alt, Urteilsfähigkeit und freier Wille.  
 Form: Öffentliche Beurkundung und zwei Zeugen (wie öffentliches Testament).
14. Die Ungültigkeitsklage bewirkt, dass ein Testament durch den Richter als ungültig erklärt wird und die Erbschaft verteilt wird, wie wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt.
15. Herabsetzungsklage innert Jahresfrist seit Kenntnis der Pflichtteilsverletzung, spätestens 10 Jahre nach dem Todestag.
16. Bei einem Formmangel, bei mangelnder Verfügungsfähigkeit (nicht urteilsfähig), Willensmangel (nicht freier Wille). Unsittlicher Inhalt des Testaments.

17. Zuständig ist die Teilungsbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers.  
Aufgaben: Eröffnung des Nachlassfalles – Registeranlage – Sicherungsinventar (evt. mit Siegelung) – Steuerinventar – Erbenverzeichnis – Eröffnung von letztwilligen Verfügungen innert Monatsfrist seit der Einlieferung – Erbschaftssteueranmeldung – Teilungsvertrag – Schlussbericht.
18. Durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend, indem man die Erbschaft nicht innert 3 Monaten ausschlägt.
19. - wenn eine erbberechtigte Person es verlangt,  
- wenn Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind.
20. Vollständige Auflistung über die Aktiven und Passiven.
21. Antrag von jedem gesetzlichen oder eingesetzten Erben. Erbt das Gemeinwesen, wird automatisch ein Rechnungsruf durchgeführt. Anbringen des Begehrens: 30 Tage seit Kenntnis vom Tode.
22. Vorbehaltlose Annahme, Annahme unter öffentlichem Inventar, amtliche Liquidation, Ausschlagung, 30 Tage nach Zustellung des Inventars.
23. Man haftet nur für die im Inventar aufgeführten Schulden sowie für allfällig unverschuldeterweise nicht angemeldete Forderungen ist maximal zur Höhe der Erbschaftsaktiven.
24. Personalien des Erblassers – Erbenverzeichnis – Vorbericht mit allen wichtigen Angaben – Vermögensaufstellung mit Kassarechnung – güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung – Verteilung – Anweisungen – Barschaftsausweis – Schlussbestimmungen – Datum und Unterschrift.
25. Für den erbrechtlichen Erwerb von Grundstücken, die im Kanton Luzern liegen, für den erbrechtlichen Übergang von fahrendem Vermögen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton Luzern hatte sowie für alle Schenkungen, welche dieser Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tod verabfolgt hat.
26. Wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Todestag ausgerichtet worden sind.
27. CHF 63'750.—.
28. Ehegatte/eingetragener Partner steuerfrei, Nachkommenerbschaftssteuer ist eine fakultative Gemeindesteuer von 1 % (jedoch erst bei Erbanteilen ab CHF 100'000.00 pro Erbe).
29. Die Erbschaftssteuern, einschliesslich der Bussen, fallen zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, welche die Erbschaftssteuern veranlagt. Die Gemeinde erhält vom Kantonsanteil 3% als Provision. Die Nachkommenerbschaftssteuer fällt vollumfänglich an die Einwohnergemeinde.